

SATZUNG

TURN- UND SPORTVEREIN 1895 OFTERSHEIM E.V.

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1895 Oftersheim e. V. und hat seinen Sitz in Oftersheim. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Schwetzingen unter AZ: VR 029 eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes und - soweit die entsprechende Sportart ausgeübt wird - der einzelnen Fachverbände im Badischen Sportbund.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht ab 2019 dem Kalenderjahr.
Vom 1. Mai 2018 bis zum 31. Dezember 2018 wird ein Rumpfgeschäftsjahr eingelegt.
Davor begann das Geschäftsjahr jeweils am 1. Mai des Jahres und endete am 30. April des nächsten Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Hauptzweck des Vereins ist vorrangig die Förderung des Sports.

Zur Unterstützung des Hauptzwecks verfolgt der Verein zweitrangig Zwecke zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe, zur Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung sportlicher Anlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Unterstützt wird dies durch spezielle Angebote für Jugendliche und Senioren (z.B. Betreuungsangebote vor/nach dem Sportangebot) sowie durch das Engagement im sportwissenschaftlichen Bereich (z.B. Projekte zur Verbesserung der Trainingsergebnisse).

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind
 - a) die aktiven und passiven Mitglieder
 - b) die Ehrenmitglieder.
- (2) Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben.
- (3) Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Werden sie bereits als Familienmitglied geführt, erfolgt die Übernahme in die Einzelmitgliedschaft jeweils automatisch in dem auf die Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat. Damit beginnt die selbständige Beitragspflicht; die Beitragsanpassung wird mit der nächsten halbjährlichen Fälligkeit vollzogen.

- (4) Für Mitglieder, die sich noch in Berufsausbildung oder einer vergleichbaren Situation befinden und darüber einen Nachweis vorlegen, besteht die Möglichkeit, den Verbleib in der Familienmitgliedschaft zu beantragen. Die Überführung in die Einzelmitgliedschaft erfolgt mit der Beendigung der Ausbildung oder vergleichbaren Situation, spätestens mit Vollendung des 27. Lebensjahres.
- (5) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (6) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Im Falle der Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe dafür mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch, wenn das Mitglied aufgelöst wird oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels Masse abgelehnt wird.

- (2) Der Austritt erfolgt durch handschriftlich unterschriebene Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Austritt ist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist zulässig. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Erklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Sportrat mit einfacher Mehrheit aus folgenden Gründen erfolgen:
 - a) wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz mehrfacher Aufforderungen nicht nachkommt,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen diese Satzung oder wegen grob unsportlichen Verhaltens,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrlichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender bzw. beeinträchtigender Haltung oder Handlungen.
- (4) Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden voll verantwortlich. Dem Verein gehörendes Inventar, Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.
- (5) Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliederschaftlichen Rechte des Mitgliedes. Das Ruhen der mitgliederschaftlichen Rechte entbindet nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrags.
- (6) Es können gegen Mitglieder auch disziplinarische Strafen ausgesprochen werden, wenn die oben genannten Voraussetzungen zutreffen, ohne dass ein Ausschluss erforderlich erscheint. Darüber entscheidet der Sportrat abschließend.
- (7) Vor der Beschlussfassung kann der Sportrat dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Sportrats ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann Berufung an die Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung eingelegt werden, die binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses dem Vorstand vorliegen muss.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge und Aufnahmegebühren erhoben. Höhe und Fälligkeit setzt die Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Sportrats fest.

- (2) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge teilweise oder ganz stunden bzw. erlassen oder auf Aufnahmegebühren verzichten.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle volljährigen Mitglieder haben in der Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung Antrags- und Stimmrecht.
- (2) Die Mitglieder sind im Rahmen der Verfügbarkeit berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen, in den Abteilungen Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Sportrat erlassenen Sport- oder Hausordnungen zu beachten.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder ihrer Bankverbindung zeitnah dem Vorstand des Vereins mitzuteilen.
- (5) Die Mitglieder verpflichten sich, ihre finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des SEPA-Verfahrens zu erfüllen und erteilen ein SEPA-Lastschrift-Mandat. Die Mitgliedsbeiträge werden halbjährlich zum 1. Montag im Mai und November eingezogen. Fällt dieser Tag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

§ 7 Ehrungen

- (1) Auf Vorschlag des Sportrats können Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit ernannt werden. Voraussetzung sind langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft oder hervorragende Verdienste um den Verein bzw. im Vorstand.
- (2) Der Vorstand kann Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich durch Leistung und Haltung besonders ausgezeichnet haben, durch die Verleihung von Vereins- oder Leistungsmedaljen ehren.
- (3) Es ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Einzelheiten regelt eine Ehrenordnung, die vom Sportrat beschlossen wird.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand (§ 9)
 - b) der Sportrat (**Error! Reference source not found.**)
 - c) die Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung (§ 12)

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand (i. S. d. § 26 BGB)
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - mindestens 4 und höchstens 6 stellvertretenden Vorsitzenden.
 - b) dem Jugendleiter (bzw. vertreten durch dessen Stellvertreter) (§ 15),
 - c) den Ehrenvorsitzenden (§ 7),
 - d) bis zu 4 Beisitzern.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (§9.1.a) zusammen vertreten.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
 - a) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre; eine Wiederwahl ist möglich; die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
 - b) Der Vorstand wird grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt; die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist.
 - c) Auf Antrag kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen.
 - d) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds kann von den verbliebenen Mitgliedern des Vorstands bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vorstands mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes betraut werden oder ein Ersatzmitglied berufen werden.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung in der zumindest die Verantwortung für die Bereiche „Sport“, „Finanzen“, „Recht“, „Versicherung“, „Mitgliederbetreuung“, „Bauwesen“ und „Organisation“ definiert ist.
- (6) Sitzungen werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden (im Verhinderungsfall von einem der stellvertretenden Vorsitzenden) oder, wenn es die Hälfte der Mitglieder des Vorstands verlangt, einberufen.
 - a) Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands aus § 9(1)a) und § 9(1)b) anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit der 1. Vorsitzende.
 - b) Über die Sitzung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem in der Sitzung benannten Schriftführer und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben ist.
- (7) Der Vorstand kann redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, vornehmen. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 10 Sportrat

- (1) Der Sportrat besteht aus
 - a) dem Vorstand (§ 9),
 - b) den Abteilungsleitern (bzw. vertreten durch deren Stellvertretern) (§ 14),
 - c) dem Vorsitzenden des Ältestenrats (bzw. vertreten durch dessen Stellvertreter) (§ 11).
- (2) Der Sportrat unterstützt und berät den Vorstand bei der Erledigung der Vereinsangelegenheiten. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 - a) Disziplinarmaßnahmen (§ 4),
 - b) Verabschiedung der Ehrenordnung (§ 7),
 - c) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft (§ 7),
 - d) Verabschiedung der Jugendordnung (§ 15),
 - e) Erlass von Sport-, Spiel- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.
- (3) Die Mitglieder des Sportrats sind von der Anwendung des § 181 BGB befreit. Ein Rechtsgeschäft entsprechend § 181 BGB erfordert die Zustimmung des Vorstands.
- (4) Sitzungen werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden des Vorstands (im Verhinderungsfall von einem der stellvertretenden Vorsitzenden) oder, wenn es die Hälfte der Mitglieder des Sportrats verlangt, einberufen.

- a) Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Sportrats anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit der 1. Vorsitzende.
- b) Über die Sitzung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem in der Sitzung benannten Schriftführer und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben ist.

§ 11 Ältestenrat

- (1) Der Vorstand kann einen Ältestenrat berufen und diesen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen.

§ 12 Jahreshauptversammlung, Mitgliederversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung soll nach Ende des Geschäftsjahres binnen 3 Monaten stattfinden.
- (2) Neben der Jahreshauptversammlung sind Mitgliederversammlungen möglich, wenn diese vom Vorstand einberufen oder von mindestens 1/10 aller volljährigen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt werden.
- (3) Die Versammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen schriftlich und durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Oftersheim mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Zusätzliche nicht-öffentliche Informationen werden gegebenenfalls im internen Bereich der Webseite des Vereins veröffentlicht.
- (4) Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung der Versammlung. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Versammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 1 Woche vorher beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind; hiervon ausgenommen sind Satzungsänderungsanträge.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet jeweils die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei einer Satzungsänderung ist eine 2/3 - Mehrheit erforderlich.
- (6) Abstimmungen erfolgen offen oder geheim. Auf Antrag werden geheime Abstimmungen von der Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (7) Die Versammlungen entscheiden abschließend über die in der Tagesordnung aufgeführten Punkte bzw. die zulässigen Ergänzungen (Ziff. 4). Insbesondere ist die Jahreshauptversammlung für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Neuwahlen,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderung,
 - f) Vereinsauflösung,
 - g) Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss (§ 4).
- (8) Über die Beschlüsse oder Wahlergebnisse der Versammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom in der Sitzung benannten Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Von der Jahreshauptversammlung werden 2 Kassenprüfer, die stimmberechtigte Mitglieder sein müssen, für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind Beauftragte des Gesamtvereins und für die Richtigkeit der Buch- und Kassenführung verantwortlich. Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt des Kassenprüfers betraut werden.

- (2) Die Kassenprüfer haben die Tätigkeit des Vorstands in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist durch den Vorstand zu unterstützen. Die Kassenprüfer haben dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitsprüfung wird nicht vorgenommen.
- (3) Unter Vorlage des Revisionsberichtes haben die Kassenprüfer der Jahreshauptversammlung die Entlastung der für die Buch- und Kassenführung verantwortlichen Personen vorzuschlagen.

§ 14 Abteilungen

- (1) Der Sportrat kann die Gründung oder Auflösung von Abteilungen beschließen.
- (2) Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der Abteilung zugeordnete Sportart betreiben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.
- (3) In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Abteilungsversammlung statt.
 - a) Die Versammlungen werden von dem Abteilungsleiter (im Verhinderungsfall vom Stellvertreter oder einem Vorstand) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen schriftlich durch Aushang in einer Trainingsstätte und/oder durch Veröffentlichung auf der Vereinswebseite einberufen.
 - b) Die Versammlung wählt als Vertreter einen Abteilungsleiter und einen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre; eine Wiederwahl ist möglich; die Vertreter bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Vertreter werden grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt; die Versammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist. Auf Antrag kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden. Über den Antrag entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen.
 - c) Über die Beschlüsse oder Wahlergebnisse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem in der Versammlung benannten Schriftführer und dem Abteilungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (4) Soweit Abteilungsangelegenheiten Maßnahmen von Vereinsorganen erfordern, sind diese von der Abteilungsleitung beim Vorstand anzuregen bzw. zu beantragen.
- (5) Die Abteilungen handeln bei der sportlichen Zielsetzung bis zur Erringung von Landesmeisterschaften eigenverantwortlich. Weitergehende sportliche Ziele bedürfen der Zustimmung des Vorstands, wenn die voraussichtlichen Kosten den entsprechenden Abteilungsetat um 20% übersteigen sollten. Die Eigenverantwortlichkeit umfasst insbesondere die Organisation des Übungs- und Wettkampfsports sowie des Spielbetriebes.
- (6) Jede Abteilung verfügt eigenverantwortlich über einen eigenen Etat, der sich nach Abzug evtl. entstehender Steuerverbindlichkeiten wie folgt zusammensetzt:
 - a) Einnahmen aus Sport- und sonstigen Veranstaltungen der Abteilung,
 - b) Vereinszuschuss nach dem jeweiligen Haushaltsplan für den Sport- und Übungsleiterbetrieb,
 - c) Werbeeinnahmen und abteilungsbezogene Spenden,
 - d) Zuschüssen von Sport- oder Fachverbänden und öffentlichen Einrichtungen.
 - e) Abteilungsbezogene Einlagen (z.B. nach Verschmelzung §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 ff. UmwG)
- (7) Die Buchführung erfolgt beim Verein. Zahlungen oder Anweisungen nimmt die für die Buchführung verantwortliche Person gegen Vorlage von Rechnungen oder Belegen vor.

§ 15 Vereinsjugend

- (1) Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres bilden die Vereinsjugend.
- (2) Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

- (3) Organe der Vereinsjugend sind der Jugendvorstand (mindestens ein Jugendleiter, der dem Vorstand angehört) (§ 9) und die Jugendversammlung.
- (4) Der Jugendvorstand ist für die Einhaltung der Jugendordnung und die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der der Vereinsjugend zugewiesenen Geldmittel gegenüber dem Vereinsvorstand verantwortlich.
- (5) Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend vom Sportrat beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 16 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen der Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fließt das Vereinsvermögen der Gemeinde Oftersheim zur Förderung des Schulsports zu.
- (3) Falls die Jahreshauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und einer der stellvertretenden Vorsitzenden, der vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt wird, gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 18 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 25. Januar 1981 beschlossen und am 28. Juni 2018 letztmals geändert.